

# **BStGer BB.2006.32 vom 25. Oktober 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2006.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2006.32)

FR: TPF BB.2006.32 du 25 octobre 2006

IT: TPF BB.2006.32 del 25 ottobre 2006

## **Regeste**

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 65 BStP)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde nach den Verfahrensvorschriften der Art. 214 - 219 BStP an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Bundesanwalts gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP).

### **E. 1.2**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Beschlagnahmeverfügung der Beschwerdegegnerin vom 27. April 2006. Die Beschwerdeführerin ist zwar im Strafverfahren selbst nicht Partei, ist jedoch im Sinne von Art. 105bis Abs. 2 i.V.m. Art. 214 Abs. 2 BStP insofern beschwert, als es dem Konkursamt infolge der Beschlagnahme verwehrt ist, den ihr aufgrund ihres Pfandrechts zustehenden Versteigerungserlös zu überweisen (zur rechtsgültigen Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts der Beschwerdeführerin vgl. infra Ziff. 4.1 und 4.2). Die Beschwerdeführerin hat des Weiteren gemäss eigener Aussage von der Verfügung vom 27. April 2006 am 12. Mai 2006, d.h. mit Erhalt des Schreibens des Konkursamtes vom 11. Mai 2006, Kenntnis erhalten. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerin bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der angefochtenen Verfügung Kenntnis hatte. Die mit Eingabe vom 17. Mai 2006 erhobene Beschwerde wurde demnach fristgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin beantragt, das von der Beschwerdeführerin am 9. August 2006 nachgereichte "Gutachten" von F. (act. 17.1) sei aus den Akten zu weisen (act. 19 und 22).

### **E. 2.1**

Sachverständige (gleichbedeutend: Experten, Gutachter) werden vom Richter beigezogen, um diesem mit ihrem besonderen Fachwissen, das dem Richter fehlt, bezüglich der beweismässigen Beurteilung von Sachverhalten die notwendigen Aufschlüsse in Form eines Gutachtens zu erteilen (NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, S. 230 N. 660; vgl. auch Art. 91 ff. BStP). Nicht zu beweisen ist demgegenüber das

Recht (iura novit curia). Das Gericht hat das anzuwendende Recht, sei dies Straf-

- 5 -

Strafprozess- oder auch z.B. Zivilrecht, von Amtes wegen zu finden und anzuwenden (NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, a.a.O., S. 94 N. 281). Der Beizug von Gutachtern zu Rechtsfragen ist unzulässig (NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, a.a.O., S. 230 N. 662). Den Parteien ist es demgegenüber grundsätzlich nicht verwehrt, ihren Standpunkt durch private Rechtsgutachten zu bekräftigen, welche jedoch den rechtlichen Erörterungen in ihren Beschwerde- und Vernehmlassungsschriften gleichkommen (vgl. BGE 105 II 1, 3 E. 1).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin ist dementsprechend grundsätzlich berechtigt, ihren rechtlichen Standpunkt durch ein "Rechtsgutachten" zu unterstreichen. Das Schreiben von F. vom 7. August 2006 hat jedoch kein grösseres Gewicht als die übrigen rechtlichen Erörterungen der Beschwerdeführerin und muss dem Ausdruck einer rechtlichen Meinung einer Partei gleichgestellt werden. Es stellt sich folglich die Frage, ob das genannte "Gutachten" rechtzeitig eingereicht wurde.

### **E. 2.3**

Erweist sich eine Beschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, so teilt der Präsident der Beschwerdekammer oder der von ihm bezeichnete Richter sie der Bundesanwaltschaft zur Äusserung innert bestimmter Frist mit (Art. 105bis Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 219 Abs. 1 BStP). Die Beschwerdekammer kann einen zweiten Schriftenwechsel anordnen, wenn die Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin neue, entscheidrelevante Vorbringen enthält. Die Beschwerdereplik bzw. -duplik hat sich diesfalls auf die Vorbringen und Akten der Beschwerdeantwort bzw. -replik zu beschränken.

### **E. 2.4**

Die Beschwerdegegnerin hat zum ersten Mal in ihrer Beschwerdeantwort vom 16. Juni 2006 zu den rechtlichen Fragen des vorliegenden Verfahrens Stellung genommen. Die Beschwerdeführerin war demnach berechtigt, in der Beschwerdereplik ihre von der Beschwerdegegnerin abweichende Rechtsauffassung kundzutun. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerdereplik vom 20. Juli 2006 zwar ausdrücklich auf das in Aussicht gestellte "Gutachten" hingewiesen (act. 14 S. 5), dieses jedoch verspätet, d.h. erst am 9. August 2006 eingereicht.

Bei der Frist zur Beschwerdereplik handelt es sich um eine richterlich bestimmte und somit eine grundsätzlich erstreckbare Frist (vgl. Art. 33 Abs. 2 OG; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht,

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'000.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements vom

### **E. 11**

Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32) und ist der Beschwerdeführerin, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr.

1'000.--, aufzuerlegen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.